

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 21

Freitag, den 24. April 2015

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Stellenausschreibung
Finanzen..... Seite 3

Beschlüsse aus der Stadt
Hermsdorf
.....Ab Seite 3

Einladung zur
Einwohnerversammlung
..... Seite 3

Geänderte
Öffnungszeiten
..... Seite 3

Bürgermeisterwahl
in Reichenbach
.....Ab Seite 6

Hauptsatzung
St. Gangloff
..... Seite 6

Kirchliche Nachrichten
.....Ab Seite 15



*Gruppe der 3-jährigen
aus dem Kindergarten
„Max und Moritz“*

Mehr darüber unter Veranstaltungen



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius.....	036601 577-10
Sekretariat	036601 577-11
Fax.....	036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin.....	036601 577-15
Allg. Verwaltung	036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement	036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit	036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal	036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales.....	036601 577-18
Liegenschaften	036601 577-36
Einwohnermeldeamt.....	036601 577-48/49
Standesamt	036601 577-59

Finanzen

Leiterin.....	036601 577-20
Haushalt	036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer	036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer.....	036601 577-23
Anlagenbuchhaltung	036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung	036601 577-25/26
Kasse.....	036601 577-27/28/29
Gewerbeamt	036601 577-42

Bauabteilung

Leiterin.....	036601 577-30
Hochbau	036601 577-32
Tiefbau.....	036601 577-33
Stadtsanierung	036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin.....	036601 577-40
Ordnungsamt.....	036601 577-41/43
Fundbüro	036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		

Jeden letzten Samstag im Monat
hat das Einwohnermeldeamt..... 10:00 bis 12:00 Uhr
geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich und Herr Höppner

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf	
Herr Pillau.....	036601 577-80
	Fax: 036601 577-89
Archiv.....	036601 577-73
Kultur	036601 577-70
Bibliothek	036601 577-75
Bauhofleiter	036601 577-85
Bauhof	036601 577-86/87
Freibad.....	036601 8 30 10
Sporthalle	036601 8 27 41

Kindertagesstätte „Pfiffikus“	036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“	036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf.....	036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....	036601 83607
	Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag.....	17:00 - 19:00 Uhr
-----------------	-------------------

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....	036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff	036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag	18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag.....	16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber	036601 901146
	Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag.....	16:30 - 18:30 Uhr
-------------	-------------------

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann	036428 61675
----------------------------------	--------------

Sprechzeiten:

Donnerstag.....	16:00 - 18:00 Uhr
-----------------	-------------------

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

W+A Holzland GmbH

Bereitschaft.....	036601 57849
-------------------	--------------

Rettungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst,.....	03641 597632
- Apothekendienst usw.	

Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg.....	036691 867882
	od. 0172 1636133

Sprechzeiten:

Montag.....	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag.....	09:00 - 12:00 Uhr

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Freitag, dem 29. Mai 2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 19. Mai 2015



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“



Hermsdorf · Mörsdorf · Reichenbach · Schleifreisen · St.Gangloff
Verwaltungsgemeinschaft
Hermsdorf

Stellenausschreibung Finanzen

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sucht
zum 01.07.2015 eine/n Sachbearbeiter/in
für 36 Wochenstunden (0,9 VbE)
im Bereich Finanzen/Haushaltswesen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Zuarbeit zu Haushaltssatzungen, Haushaltsplänen, Nachtragshaushaltssatzungen
- Aufgaben im Rahmen des Vollzuges des ThürFAG, insbesondere zusammenstellen und berechnen von Werten zum Finanzausgleich, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Überbrückungshilfen, Kreis-, Schul-, VG- und sonstigen Umlagen
- Finanzplanung
- Berichtswesen und Finanzstatistiken
- Vollzug und Überwachung der Haushalte
- Rechnungslegung, Abschluss der Jahresrechnung und Bericht zur Jahresrechnung
- HÜL-Buchungen

Voraussetzungen:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. vergleichbarer Abschluss oder eine kaufmännische Ausbildung
- fundierte Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen im Bereich der kommunalen Finanzverwaltung
- umfassende EDV Kenntnisse, insbesondere MS Office und HKR (Finanzsoftware)
- engagiertes, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit sowie Diskretion
- Eigeninitiative, sicheres und freundliches Auftreten

Die Vergütung erfolgt entsprechend TVöD bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Entgeltgruppe 6. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius (036601/57710).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte
bis zum **30.04.2015/16:00 Uhr**
an die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius (vertraulich)
Kennwort: Finanzen
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die eingereichten Unterlagen vernichtet. Sofern der Bewerbung ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, erfolgt eine Rücksendung. Kosten der Bewerbung werden nicht erstattet!

Geänderte Öffnungszeiten im Mai

Am **15.05.2015, der Freitag nach Christi Himmelfahrt**, bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

geschlossen

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Einladung

Hiermit lade ich die Einwohner von Hermsdorf
für Montag den **27.04.2015 um 18:00 Uhr**
in den Rathaussaal zur
Einwohnerversammlung
ein.

Es werden Informationen gegeben zu:

1. Einwohnerentwicklung
2. Gewerbeentwicklung
3. Finanzen und Haushalt der Stadt
4. Stadtentwicklung und Baumaßnahmen
5. Personalentwicklung und Soziales
6. Kultur, Sport, Freizeit
7. Vereine und Partnerschaften
8. Ausblick auf die nächsten Jahre

Pillau
Bürgermeister

Informationen aus der Stadtratssitzung vom 08.12.2014

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlagen Beschluss gefasst:

BVSR01/056/2014

Abschnittsbildung für die Erneuerung der Erich-Weinert-Straße

Der Stadtrat beschließt, für die Erneuerung der Erich-Weinert-Straße eine Abschnittsbildung vorzunehmen. Der erste Abschnitt wird zwischen dem Einmündungsbereich Erich-Weinert-Str. / Werner-Seelenbinder-Str. und dem Einmündungsbereich Erich-Weinert-Str. / Zufahrt zum Jugendwohnheim gebildet und der zweite von dieser Einmündung bis zur Einmündung der Erich-Weinert-Straße in die Naumberger Straße.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/057/2014

Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Ost II“ im vereinfachten Verfahren

Der Stadtrat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung entsprechend des Abwägungsprotokolles in der Begründung des Beschlusses abzuwägen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/058/2014

2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Ost II“ im vereinfachten Verfahren - Satzungsbeschluss

Der Stadtrat möge beschließen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Ost II“ im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom Dezember 2014 - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung zu beschließen sowie die Begründung zu billigen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

In der Einwohnerfragestunde gab es keine Anfragen.



Informationen aus der Stadtratssitzung vom 09.02.2015

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlagen Beschluss gefasst:

BVSR01/001/2015

1. Änderung des B-Planes „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf mit integriertem Grünordnungsplan“ - Satzungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf mit integriertem Grünordnungsplan“ in der Fassung vom Januar 2015 - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung zu beschließen sowie die Begründung dazu zu billigen. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/002/2015

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf in der vorliegenden Fassung. Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BVSR01/003/2015

Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf 2015

Der Stadtrat beschließt, die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/004/2015

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Hermsdorf 2015

Der Stadtrat beschließt den Finanz- und Investitionsplan 2015. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

In der Einwohnerfragestunde gab es keine Anfragen.

Informationen aus der Stadtratssitzung vom 13.04.2015

Zur Stadtratssitzung des Monats April gedachte Bürgermeister Gerd Pillau, anlässlich des 70. Jahrestages der Befreiung aus den Kriegswirren des 2. Weltkrieges durch die US- Amerikanischen Truppen in Hermsdorf, den Opfern. Eigens dafür stellt er eine Gedenkfeier am 08.05.2015 an der Ev.-Luth. Kirche in Aussicht.

Nach Beschluss der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf in der letzten Stadtratssitzung und deren Veröffentlichung im letzten Amtsblatt, erfolgte nun die Wahl der dafür vorgeschlagenen Senioren.

Satzungsgemäß waren 7 Mitglieder zu wählen, welche sich auch unter den Hermsdorfer Senioren gefunden haben.

Gewählt wurden: Klaus Götz, Rosemarie Drilltzh, Wolfgang Harmgarth, Horst Stöhr, Karin Präßler, Dr. Christian Bauer und Ludwig Krafczyk.

Die Wahl der/ des Vorsitzenden erfolgt in der durch den Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung.

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlagen Beschluss gefasst:

BVSR01/005/2015

3. Änderung der Personellen Besetzung der Ausschüsse

Der Stadtrat bestätigt die folgende Änderung der Besetzung der Ausschüsse durch die CDU- Fraktion:

1. Herr Thomas Bermig scheidet als sachkundiger Bürger aus dem Ausschuss KSTJ aus.
 2. Frau Katharina Lux scheidet als sachkundige Bürgerin aus dem Sozialausschuss aus.
 3. Frau Katharina Lux wird sachkundige Bürgerin im Ausschuss KSTJ.
 4. Frau Heidrun Michaelis, wohnhaft Kurt-Eisner-Platz 8 in 07629 Hermsdorf, wird sachkundige Bürgerin im Sozialausschuss.
- Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/006/2015

1. Änderung der personellen Besetzung des Umlegungsausschusses

Der Stadtrat beschließt,

1. Herr Manfred Schramm scheidet aus dem Umlegungsausschuss aus.
2. Herr Ulrich Schramm wird in den Umlegungsausschuss Hermsdorf berufen und zum Ausschussvorsitzenden ernannt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/007/2015

2. Änderung der „Benutzungsordnung für die Werner- Seelenbinder- Sportstätte“

Der Stadtrat möge beschließen, die Benutzungsordnung für die Werner-Seelenbinder-Sportstätten vom 19.05.2008, geändert durch die 1. Erweiterung vom 14.02.2009, im Pkt. 8 - Gebote, Verbote - um den Absatz 8 zu erweitern:

„(8) Die Benutzung von druckluftbetriebenen Lärmgeräten ist auf allen Sportanlagen untersagt.“

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

In der Einwohnerfragestunde gab es keine Anfragen.

Beschlüsse aus den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hermsdorf

Beschlüsse aus den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hermsdorf im Jahr 2014:

BVHFA01/001/2014

08.01.2014

Üpl. Für Planungskosten 2013 - Radweg Hermsdorf-Schleifreisen

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine üpl. i.H.v. 8.826,49 Euro bei der HHSt 2.63120.95100 (Planungskosten Radweg Hermsdorf - Schleifreisen für 2013). Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HHSt. 2.63600.36100.

BVHFA01/002/2014

08.01.2014

Üpl. Bei der Baumaßnahme Sanierung Jugendhaus 2013

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 8.062,95 Euro bei der HH-Stelle 2.76360.95000 (Baumaßnahme Sanierung Jugendhaus 2013) zuzustimmen.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 2.76360.36100.

BVHFA01/003/2014

08.01.2014

Üpl. Bei Elektroenergie für die Straßenbeleuchtung 2013

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 19.787,52 Euro bei der HHSt 1.67000.63800 (Elektroenergie für Straßenbeleuchtung 2013) beschließen. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HHSt. 1.90000.00300 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen Gewerbesteuer).

BVHFA01/005/2014

02.07.2014

Überplanmäßige Ausgabe 2013 - HHStelle 1.57000.68000 (Freibad - kalkulatorische Kosten Abschreibungen)

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 47.887,92 EUR bei der HH-Stelle 1.57000.68000 (Freibad - kalkulatorische Kosten Abschreibungen) zuzustimmen.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.91000.27000 (kalkulatorische Einnahmen Abschreibungen).

BVHFA01/006/2014

02.07.2014

Überplanmäßige Ausgabe 2013 - HHStelle 1.57000.68500 (Freibad - kalkulatorische Kosten Verzinsung des Anlagekapitals)

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 11.149,11 EUR bei der HH-Stelle 1.57000.68500 (Freibad - kalkulatorische Kosten Verzinsung des Anlagekapitals) zuzustimmen.



Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.91000.27500 (sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - kalkulatorische Einnahmen Verzinsung des Anlagekapitals).

BVHFA01/008/2014 01.10.2014
Aufhebung der Haushaltssperre bei der HHStelle 2.77000.95000 - Bauhof

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Haushaltssperre bei der HH-Stelle 2.77000.95000 aufgehoben wird.

BVHFA01/009/2014 01.10.2014
Aufhebung der Haushaltssperre bei der HHStelle 2.67000.95000 - Straßenbeleuchtung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Haushaltssperre bei der HH-Stelle 2.67000.95000 aufgehoben wird.

BVHFA01/011/2014 29.10.2014
Überplanmäßige Ausgabe 2014 beim Zuschuss Kindertagesstätte Holzlandknirpse

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 25.620,00 EUR bei der HH-Stelle 1.46400.71802 (Zuschüsse für laufende Zwecke KITA AWO) zuzustimmen. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.90000.06100 (sonstige allgemeine Zuweisungen - Anpassungshilfe).

Beschlüsse aus den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses

Beschlüsse aus den öffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hermsdorf für das 1. Quartal 2015:

BVHFA01/001/2015 28.01.2015
Überplanmäßige Ausgabe 2014 bei der Infrastrukturpauerschale für die Kita „Pfiffikus“

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 14.634,41 € bei der HH-Stelle 2.46480.93500 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) zuzustimmen.

Die Deckung erfolgt über der HH-Stelle 2.46480.36100 (Zuweisungen für Investitionen vom Land).

BVHFA01/002/2015 28.01.2015
Überplanmäßige Ausgabe 2014 bei der Infrastrukturpauerschale für die Kita „Max und Moritz“

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 6.763,37 € bei der HH-Stelle 2.46400.98801 (Zuschüsse für Investitionen) zuzustimmen.

Die Deckung erfolgt über der HH-Stelle 2.46400.36100 (Zuweisungen für Investitionen vom Land).

BVHFA01/003/2015 25.02.2015
Überplanmäßige Ausgabe 2014 bei der Infrastrukturpauerschale für die Kita „Pfiffikus“

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 16.434,41 € bei der HH.-Stelle 2.46480.93500 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) zuzustimmen. Die Deckung erfolgt über die HH.-Stelle 2.46480.36100 (Zuweisungen für Investitionen vom Land).

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Reichenbach am 07.06.2015

1.
Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in Reichenbach wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**18.05.2015**

bis 22.05.2015) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**18.05.2015 bis 22.05.2015**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (16.05.2015) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (05.06.2015), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (07.06.2015), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (07.06.2015), 15.00 Uhr, stellen.

7.
Für den Fall, dass bei der Wahl am 07.06.2015 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am **zweiten Sonntag nach der Wahl, am 21. Juni 2015 eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für



die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 07.06.2015 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 07.06.2015 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (19.06. 2015) bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag am 21.06.2015, 15.00 Uhr, gestellt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde Reichenbach, Fabrikstraße 35a, 07629 Reichenbach und die Nummer des Wahlscheins angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 07.06.2015 bis 15.00 Uhr eingeht. Im Fall einer Stichwahl muss der Wahlbrief spätestens am Tag der Stichwahl, dem 21.06.2015 bis 15.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingehen. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Reichenbach, 24.04.2015

gez. Lunderstädt, Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Bürgermeisters
der Gemeinde Reichenbach am 07.06.2015

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

**Dienstag, dem 05.05.2015 um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach,
Fabrikstraße 35a in 07629 Reichenbach statt.**

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWG öffentlich.

**gez. Lunderstädt
Wahlleiterin**

Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Gemäß § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach vom 04.08.2014 kann bei Dringlichkeit die Bekanntmachung durch Aushang an den Verkündungstafeln

- „Platz der Deutschen Einheit“ und
- „Kraftsdorfer Straße“ (Abzweig Oberndorfer Weg)

erfolgen. Die Dringlichkeit ist damit begründet, dass die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt zu machen sind und das nächste Amtsblatt erst am Ende des Monats erscheint. Aus diesem Grund werden die zugelassenen Wahlvorschläge am Tag nach der Sitzung des Wahlausschusses, d. h. am 06.05.2015, an den Verkündungstafeln bekannt gegeben und zusätzlich am 29.05.2015 nochmals im Amtsblatt veröffentlicht. Um Beachtung wird gebeten.

**gez. Lunderstädt
Wahlleiterin**

**gez. Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende**

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 14.07.2014 mit Beschluss Nr. BVGR05/022/2014 die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.03.2015 (eingegangen am 19.03.2015) vor.

Die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, 14.04.2015

**Wiedenhöft
Bürgermeister**

- Siegel -



Hauptsatzung



Hermsdorf · Mörsdorf · Reichenbach · Schleifreisen · St. Gangloff

**Verwaltungsgemeinschaft
Hermsdorf**

der Gemeinde St. Gangloff

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 14.07.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:



§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „St. Gangloff“.

§ 2 Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in der Mitte den namensgebenden Heiligen mit Lanze in der rechten und dem Schild der Äbte von Fulda in der linken Hand vor der heraldisch stilisierten Quelle stehend und von je einem rechts und links stehenden Nadelbaum eingerahmt.

(2) Die Flagge der Gemeinde St. Gangloff ist gelb mit grünen Flanken (1:2,1) und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Gemeindesiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde St. Gangloff“ und zeigt in der Mitte den namensgebenden Heiligen mit Lanze in der rechten und dem Schild der Äbte von Fulda in der linken Hand vor der heraldisch stilisierten Quelle stehend und von je einem rechts und links stehenden Nadelbaum eingerahmt.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche

vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat kann zu Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss bestimmen, dass ein Gemeinderatsvorsitzender gewählt wird. Dieses vom Gemeinderat gewählte Mitglied führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung der Bürgermeister (§ 23 Abs. 1 S. 3 ThürKO).

(2) Kommt zu Beginn der Amtszeit des Gemeinderates kein entsprechender Beschluss zustande, führt der Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 5.100,00 € im Einzelfall,
- die Bildung von Haushaltsresten,
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.100,00 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
- wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
 - gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
 - die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
 - zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
- die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
- Abschluss von Verträgen über Geldanlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
- die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages – das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.



§ 7

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt mindestens einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Gemeinderat kann zu Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss bestimmen, dass ein Zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter gewählt wird.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung zunächst durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Im Falle des Abs. 1 S. 2 vertritt der Zweite Beigeordnete den Bürgermeister, wenn auch der Erste Beigeordnete verhindert ist.

(3) Den Beigeordneten kann mit Zustimmung des Gemeinderates je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister - Ehrenbürgermeister; Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter; Gemeinderat - Ehrengemeinderat.

Sonstige Ehrenbeamte - eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 15,00 Euro und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sit-

zung gewährt. Sofern eine Gemeinderatssitzung und eine Ausschusssitzung zusammenfallen, wird das erhöhte Sitzungsgeld des Gemeinderates gewährt.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständige erhalten eine Pauschalvergütung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich Sitzungsgeld, Verdienstauffall bzw. Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 Euro / Monat
Für die Führung des Vorsitizes in einer Gemeinderatssitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:
der Gemeinderatsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter i.H.v. 10,00 Euro

Das Gemeinderatsmitglied, das mit der Führung des Sitzungsprotokolles beauftragt wurde, erhält für die Protokollführung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister 1.300,00 Euro / Monat
der ehrenamtliche erste Beigeordnete 125,00 Euro / Monat
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 50,00 Euro / Monat

Im Falle der Aufgabenübertragung durch den Bürgermeister nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung erhöht sich die Aufwandsentschädigung des jeweils betroffenen Beigeordneten um 50,00 Euro / Monat für die vollen Monate, in denen die übertragenen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.

(6) Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktagen ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1-3 entsprechend. Ein Sockelbetrag wird nicht gewährt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen der Gemeinde St. Gangloff werden im amtlichen Verkündigungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf - „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ - öffentlich bekannt gemacht. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie öffentlich ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Schaukasten (Verkündungstafel) an der Kindertagesstätte, Rosa-Luxemburg-Straße bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.



(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, ortsübliche oder amtliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Bei Dringlichkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 die Bekanntmachung an dem im Absatz 2 bestimmten Ort erfolgen. Das Gleiche trifft zu, wenn eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist.

Dringlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bekanntmachung keinen Aufschub duldet und das nächste planmäßige Amtsblatt nicht erreicht werden kann oder die Herausgabe dieses Amtsblattes zu einem Zeitpunkt erfolgt, zudem die Bekanntmachung wegen Zeitablauf nicht mehr möglich ist.

(5) Satzungen und Bekanntmachungen sollen auch in den Schaukästen der Gemeinde Talstraße/Waldstraße, Werner Seelenbinder Straße, Straße der Republik, Kirche und Talstraße/Rosa Luxemburg Straße ausgehängt werden. Diese Aushänge stellen jedoch keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung und dieser Hauptsatzung dar.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 04.11.2009 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.02.2011 außer Kraft.

St. Gangloff, den 14.04.2015

Wiedenhöft

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.